

Jugendordnung

Version 2.7 – 23.10.2018



TG HANAU
Jugendausschuss

§1 Grundsätze

1. *Die Jugend der Turngemeinde 1837 Hanau a.V. (TGH) beschließt die nachfolgende Jugendordnung, durch die insbesondere die abteilungsübergreifenden Belange der Kinder und Jugendlichen der TGH geregelt werden.*
2. *Die Jugendordnung der TGH beruht auf der Satzung der TGH und ist in ihr verankert.*

§2 Mitgliedschaft

1. *Der TGH-Jugend gehören alle Vereinsmitglieder der TGH bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder an.*

§3 Aufgaben und Führung

1. Aufgaben

- 1.1. Abteilungsübergreifende Pflege und Förderung der TGH-Jugend.
- 1.2. Die Vertretung der Interessen der TGH-Jugend gegenüber Vorstand, Abteilungen und anderen Organen der TGH.
- 1.3. Die Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, Kirchen, Jugendorganisationen und örtlichen Einrichtungen.
- 1.4. Die Entwicklung zeitgemäßer Formen der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung unter anderem des Umweltgedankens, insbesondere durch die Förderung der Eigeninitiative, der Motivation der Jugendlichen für das Vereinsleben und der Vorbildfunktion im „fair play“.
- 1.5. Die Förderung des integrativen Miteinanders von Kinder und Jugendlichen.
- 1.6. Die Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen im sportlichen und außersportlichen Bereich.
- 1.7. Die Information jugendlicher Mitglieder.

2. Führung

- 2.1. Die TGH-Jugend führt und verwaltet sich im überfachlichen Jugendbereich selbständig durch ihre Organe und direkt gewählten Vertreter/innen.
- 2.2. Zur Durchführung der vorstehenden Aufgaben werden im Haushalt der TGH finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Die Zusammenarbeit zwischen Jugend, Vereinsvorstand und Abteilungsvorständen soll gewährleistet sein.

§4 Organe

1. Die Organe sind:

- 1.1. Der Jugendausschuss
- 1.2. Das Jugendwartetreffen

§5 Jugendwartetreffen

1. Das Jugendwartetreffen hat in Bezug auf den Jugendausschuss folgende Aufgaben:

- 1.1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und der Tätigkeit des Jugendausschusses.
- 1.2. Entgegennahme der Berichte (Information über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres) des Jugendausschusses.
- 1.3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung

2. *Einberufung*

- 2.1. Das Jugendwartetreffen ist mindestens einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 2.2. Aufgrund eines Beschlusses des Jugendausschusses.
- 2.3. Auf Antrag von 50 Mitgliedern der stimmberechtigten TGH-Jugend.
- 2.4. Die Einberufung erfolgt durch den/die erste/n Jugendleiter/in des Vorstandes der TGH oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Jugendleiter/in.
- 2.5. Der Vorstand des Hauptvereins wird zum Jugendwartetreffen eingeladen.
- 2.6. Die Jugendwarte sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich und durch Aushang am schwarzen Brett und der Internetseite des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. *Verlauf*

- 3.1. Den Vorsitz des Jugendwartetreffens führt der/die erste Jugendleiter/in des Hauptvorstandes oder bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Jugendleiter/in.

4. *Anträge*

- 4.1. Anträge können von allen TGH-Jugendlichen (gemäß § 2 dieser Jugendordnung) über den/die Jugendwart/in gestellt werden.
- 4.2. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor einem Jugendwartetreffen schriftlich vorgelegt werden.

5. *Protokoll*

- 5.1. Über das Jugendwartetreffen wird ein Protokoll angefertigt, und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

§6 Jugendausschuss

1. *Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:*

- 1.1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 1.2. Der Jugendausschuss ist ausführendes Organ der TGH-Jugend.
 - 1.2.1. Er bereitet das Jugendwartetreffen vor.
 - 1.2.2. Er legt die abteilungsübergreifenden Jugendveranstaltungen fest organisiert sie.
 - 1.2.3. Er stellt fest, welche finanziellen Mittel für die Jugendarbeit benötigt werden und beantragt diese bis 30. September eines Jahres für den Haushalt des Gesamtvereins im darauffolgenden Jahr.

2. *Vertretung*

- 2.1. Der/Die erste Jugendleiter/in vertritt die TGH-Jugend nach innen und außen, im Verhinderungsfall der/die zweite Jugendleiter/in.
- 2.2. Er/Sie führt den Vorsitz im Jugendausschuss.
- 2.3. Der Jugendausschuss ist über die Vorstandssitzungen des Hauptvorstandes, soweit die Angelegenheiten von Interesse für die TGH-Jugend und nicht vertraulich sind, zu unterrichten.
- 2.4. Der Jugendausschuss informiert den Vereinsvorstand und die TGH-Jugend regelmäßig über seine Arbeit.

3. *Mitglieder des Jugendausschusses*

- 3.1. Der/die erste Jugendleiter/in des Hauptvorstandes.
- 3.2. Der/die zweite Jugendleiter/in.
- 3.3. Den vom Jugendleiter berufenen Jugendausschussmitgliedern.
- 3.4. Allen, auch ohne Wahl, an der Mitarbeit interessierten Jugendlichen und in der Jugendarbeit tätigen Personen, die in Ausnahmefällen auch nicht-Mitglied des Vereins sein können.

4. *Einberufung und Beschlussfassung*

- 4.1. Jugendausschuss trifft sich mindestens quartalsweise.
- 4.2. Der Jugendausschuss ist bei seinen Sitzungen ab einer Teilnehmerzahl von 3 Jugendausschussmitgliedern beschlussfähig.
- 4.3. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 4.4. Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4.5. Zur Organisation der vielfältigen Aufgaben können für einzelne Projekte Juniorteams gebildet werden, denen nicht alle Jugendausschuss-Mitglieder angehören. In den Juniorteams sollen vor allem zeitlich begrenztes und damit flexibles Engagement Jugendlicher auch ohne Berufung gefördert werden.

§7 Abteilungsjugend (evtl. Abteilungsordnung)

1. *Jugendwart/in: Eine jede Abteilung hat in den Abteilungsvorstand einen/eine Jugendwart/in zu wählen, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern Kinder und/oder Jugendliche in der Abteilung Sport treiben. Der/Die Jugendwart/in wird auf zwei Jahre gewählt und hat folgende Aufgaben:*
 - 1.1. Bindeglied zwischen der Jugend und dem Abteilungsvorstand.
 - 1.2. Erkennen von Problemen im Sportbetrieb und Suchen nach Lösungen mit dem Abteilungsvorstand.
 - 1.3. Zusammenarbeit mit den Trainern/innen, Bindung der Jugendlichen an den Verein und Mitgliedergewinnung im Jugendbereich.
 - 1.4. Gewinnung von Jugendlichen für ehrenamtliche Tätigkeit.
 - 1.5. Organisation von außersportlichen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss.
 - 1.6. Unterstützung des Jugendausschusses.

§8 Inkrafttreten

1. *Diese Jugendordnung wird durch die Jugendvollversammlung verabschiedet.*
2. *Diese Jugendordnung wurde vom Vorstand der Turngemeinde 1837 Hanau a.V. genehmigt und am 23.10.2018 von der Jugendvollversammlung als gültig erklärt.*